

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die Erschließungsbeiträge an der Dörspestraße "Nord" abschnittsweise zu berechnen. Der Abschnitt verläuft – von der Kölner Straße kommend – zwischen dem Brückenbauwerk an der Dörspespe bis zur Einmündung der Industriestraße (§ 130 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch). Die danach westlich abgehende und ca. 200 m lange (gleichnamige) Stichstraße Dörspestraße "West" stellt eine selbstständig abrechenbare Erschließungsanlage dar.